

Ärztehaftpflicht
Solidarische Haftung

Solidarische Haftung bei Behandlungsfehlern

Sachverhalt:

Der Patient verletzte sich beim Schifahren, zur Behandlung war er mehrere Wochen im LKH der Beklagten. Aufgrund der 3 Monate danach noch vorhandenen Schmerzen begab er sich in ein UKH, wo die im LKH begonnene Therapie fortgesetzt und erst nach 4 Monaten eine OP vorgenommen wurde.

Beide Behandlungen waren nicht lege artis, der Patient brachte seine Klage auf den gesamten Schadenersatz gegen das die Trägerin des LKH ein

Rechtsprechung:

1. Der Erstverletzer haftet neben dem Arzt für die Vergrößerung der Folgen durch einen ärztlichen Kunstfehler. (Erstverletzer hier: LKH, Arzt hier UKH!)
2. Wenn sich die Anteile der Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen lassen, so haften alle für einen und einer für alle, (doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten.)

Hier: Hätten die Ärzte im LKH der Beklagten den Kläger rechtzeitig und richtig behandelt, wären verspätete Behandlung und Fehlbehandlung im UKH gar nicht möglich gewesen. Die Beklagte hat somit für den gesamten Schaden des Klägers einzustehen (und kann den Regress am UKH versuchen)

Achtung: die Überlegung lässt sich auch auf einen „einfachen“ Arzt anwenden, dessen Behandlungsfehler zu einem Krankenhausaufenthalt führt, in dem es zu weiteren Behandlungsfehlern kommt....